

22. 1. Allgemeine Arglistenrede gegen eine Gehaltsforderung?
2. Bedarf die Suspensionsverfügung der Zustellung?
- Preuß. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465) §§ 48/53.
- III. Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1916 i. S. M. (Rl.) m. Landkreis L. (Bekl.). Rep. III. 227/16.
- I. Landgericht Flensburg.
II. Oberlandesgericht Kiel.

Gründe:

„Gegen den Kläger hatte der zuständige Landrat gemäß §§ 2, 23, 50 des Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852 (D.G.) und § 36 Nr. 4 des Zuständigkeitsgesezes vom 1. August 1883 unter dem 22. April 1908 die Einleitung des Disziplinarverfahrens mit dem Ziel auf Dienstentlassung und zugleich die Suspension vom Amte verfügt. Sodann war der Kläger durch Straflammerurteil vom 28. August 1911 wegen Urkundenfälschung verurteilt und durch Berufungsurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1913, welches die Entscheidung des Kreisauausschusses des Kreises Tondern vom 16. Februar 1912 bestätigte, ohne Pension aus dem Amte entfernt worden.

Die Klage fordert die auf Grund der Suspension einbehaltene Gehaltshälfte vom 1. Juli 1908 ab, und zwar wegen der schon in erster Instanz auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung vom 16. Februar 1912 (§ 48 Nr. 2 D.G.) nur bis zum 1. März 1912; sie gründet sich darauf, daß die Suspension vom 22. April 1908 mangels richtiger Zustellung an den damals geisteskranken Kläger rechtsungültig gewesen sei.

Das Landgericht hat — unter Abweisung der Forderung für die Zeit bis 31. Dezember 1909, weil sie insoweit bereits rechtskräftig durch den Beschluß des Bezirksausschusses vom 18. Dezember 1909 abgelehnt worden sei — sie im übrigen zugesprochen. Der Berufungsrichter hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Zustellung der Suspension vom 22. April 1908 zwar formell in Ordnung sei, sie sei jedoch wegen der damaligen Geisteskrankheit des Klägers unwirksam gewesen und darum allerdings rechtsungültig geblieben. Er stützt seine Entscheidung auf den in R.G.B. Bd. 85 S. 108 ff., 117/120 dargelegten Grund der Arglist und Sittenwidrigkeit: durch die Schuld des Klägers sei dem Beklagten ein über den Gehalt des Klägers hinausgehender Mehraufwand an Stellvertretungskosten erwachsen, ohne daß diesem Mehraufwand eine Arbeitsleistung des Klägers entsprochen habe, — schon insoweit sei die Klage sittenwidrig; ein Erfolg der Klage würde zum vollen Gesamtbetrage eine der Anschauung aller gerecht und billig Denkenden widerstrebende, durch die Schuld des Klägers urfächlich bewirkte Schadenszufügung gegen den Beklagten sein.

Dieser Anwendung der in RÜB. Bd. 85 S. 117 ff. ausgeführten Grundsätze kann nicht beigespflichtet werden. Dort handelte es sich um eine unerlaubte Handlung des Bediensteten (Arbeiters, Beamten), welche unmittelbar einen Vermögensschaden des Dienstherrn (Arbeitgebers, Staates) bezweckte und erzielte (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Sachbeschädigung, Zollhinterziehung); und dort handelte es sich darum, ob der Bedienstete trotz seiner so gearteten unerlaubten Handlung die ihm aus geleisteten Diensten an sich als Gegenleistung zustehende Vergütung (Lohn, Gehalt) von dem durch ihn selbst derart geschädigten Dienstherrn fordern konnte. Hier aber richtete sich die strafbare Handlung des Klägers nicht gegen den Beklagten, sondern gegen die Ortskrankenkasse, und hier steht die Deckung eines dem Beklagten durch den Kläger zugefügten Vermögensschadens durch die einbehaltene Gehaltshälfte (RÜB. a. a. D. S. 108) nicht in Frage. Hier schloß sich kraft öffentlichrechtlicher Regeln an die anderweite Straftat des Klägers dessen vorläufige Dienstenthebung mit ihren im Gesetze genau festgesetzten vermögensrechtlichen Folgen. Die Tatsache, daß der Kläger in Folge der Dienstenthebung dienstlich nicht arbeiten durfte und nicht gearbeitet hat, kann für den Charakter der Klage nicht in Betracht gezogen werden, — zumal das Gehalt keine Gegenleistung für geleistete Arbeitsdienste, sondern die dem Beamten nach öffentlichrechtlichen Bestimmungen zu gewährende Unterhaltsrente darstellt. Darauf, daß der Beklagte durch die Stellvertretung einen Mehraufwand über das Gehalt des Klägers hinaus gehabt hat, und daß er im Falle des Unterliegens das Gehalt der Stelle zweimal zahlen mußte, an den Stellvertreter und an den Kläger, kann es nicht ankommen. Denn entscheidend sind allein die Voraussetzungen, an welche der endgültige Verlust der vorläufig einbehaltenen Gehaltshälfte durch das positive und unzweideutige Gesetz, nämlich durch §§ 51/53 DB., geknüpft ist. Das Gehalt des Beamten wird durch staatsrechtliche Normen gewährleistet, und diese Normen dürfen durch Einführung bürgerlichrechtlicher Gesichtspunkte niemals beseitigt oder beeinträchtigt werden. Das aber wäre der Fall bei der Anschauung des Berufungsrichters. Diese würde nach ihrem Kern und nach ihrer Formulierung an die Stelle der §§ 51/53 treten und sie völlig aufheben. Denn auch der freigesprochene oder nur mit einer Ordnungsstrafe belegte Beamte kann seine Suspension sehr wohl durch grobes

oder größtes Verschulden verursacht und damit das Aufhören seiner dienstlichen Arbeit veranlaßt haben: auch seine Klage auf die ihm nach § 53 vollständig oder unter Abzug nur der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe nachzuzahlende Gehaltshälfte trafe die vom Berufungsrichter angenommene Sittenwidrigkeit; und diese Annahme könnte sogar eingreifen, wenn entgegen § 51 auch die zweite Gehaltshälfte einbehalten wäre und vom Beamten gefordert würde. Denn es ist nicht abzusehen, warum — nach der Fragestellung des Berufungsrichters — ein infolge seiner jetzt schon feststellbaren Schuld (z. B. etwa bei zweifellosem Verbrechen) suspendierter Beamter trotz Nichtleistung irgend einer Dienstarbeit Gehalt überhaupt sollte beziehen dürfen, während doch auch in Höhe dieser zweiten Gehaltshälfte der Schade des Staates oder Kommunalverbandes ohne weiteres ersichtlich ist.

Muß hiernach die Begründung des Berufungsrichters als unzutreffend abgelehnt werden, so ist das Ergebnis dennoch aufrechtzuerhalten. Denn die Suspendierung vom 22. April 1908 bedurfte zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustellung nicht.

Zunächst steht außer jedem Zweifel, daß in den Fällen des § 4 D. G. die Suspendierung in Wirkung tritt allein schon mit dem Verhaftungsbeschlusse, der Erlassung des noch nicht rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, dem Ergehen der noch nicht rechtskräftigen Disziplinarentscheidung, — daß es dazu also der zuvorigen Zustellung des Beschlusses, des Urteils, der Entscheidung nicht bedarf. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut, der sich genau ebenso findet im preussischen Disziplinarergesetz für Richter vom 7. Mai 1851 § 44, — im früheren preussischen Rechte von 1849, nämlich in der Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 11. Juli 1849 § 52 und in der Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 10. Juli 1849 § 46, — im bayerischen Beamtenergesetz vom 16. August 1908 Art. 171, — im württembergischen Beamtenergesetz vom 28. Juni 1876/1. August 1907 Art. 108 — und im Reichsbeamtenergesetz § 125. Die Bemerkung des Berufungsrichters, „die Fälle des § 48 schließen die Notwendigkeit der Kundmachung in sich“, scheint die §§ 42 Abs. 2, 38 Abs. 3 D. G. zu übersehen, wonach die Verkündung der Disziplinarentscheidung auch in Abwesenheit des Angeeschuldigten erfolgen kann und eine Ausfertigung derselben dem Angeeschuldigten nur auf sein Verlangen er-

teilt wird, eine Zustellung aber nur nötig ist an den bei der Verkündung abwesenden Angeschuldigten, um die Frist zur Anmeldung der Berufung gegen ihn in Lauf zu setzen. Und diese Bemerkung trifft nicht das Wesentliche in der Bestimmung des § 48 D.G., kraft deren die Suspension vom Amte kraft des Gesetzes sofort und ohne weiteres mit den bezeichneten Verfahrensakten eintritt. Diese Verknüpfung der Suspension mit Verfahrensakten, welche eine bevorstehende Amtsentsetzung wahrscheinlich machen, erklärt sich aus dem Zwecke der Suspension und war wegen dieses Zweckes notwendig. Die Suspension bezweckt die Wahrung der öffentlichen dienstlichen Interessen, sie verhütet, daß die Verrichtung der Amtsgeschäfte dem nach jenen Verfahrensakten unwürdig und verdächtig erscheinenden Beamten noch fernerhin anvertraut bleibt, und gibt die rechtliche Befugnis und Verpflichtung, die Amtsgeschäfte sofort in die Hände eines Stellvertreters zu legen (vgl. die bei Müller, Preußische Justizverwaltung Bd. I S. 523 angezogene ältere Justizministerialverfügung sowie RGZ. Bd. 17 S. 242, Bd. 22 S. 41). Die Erreichung dieses über die vermögensrechtliche Seite des Amtsverhältnisses, nämlich über die Gehaltsansprüche des Beamten, weit hinausragenden, die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes sicherstellenden, also den ernstesten öffentlichen und allgemeinen Bedürfnissen und Notwendigkeiten dienenden Zweckes konnte von der Zustellung jener Gerichtsakte an den Angeschuldigten nicht abhängig gemacht werden. Übrigens würde eine Zustellung nach § 18 D.G. auch in den Formen der §§ 181, 182 B.P.D. stattfinden können, dann also keine Gewähr dafür bieten, daß der angeschuldigte Beamte selbst auch wirklich Kenntnis erhält.

Zur Beurteilung liegt nun vor nicht eine nach § 48 D.G. „kraft des Gesetzes“ von selbst eintretende, sondern eine nach § 50 D.G. besonders verfügte Suspension. Über Zustellung der Suspensionsverfügung besagt der § 50 nichts, — er schweigt. Der Berufungsrichter übersteht dieses Schweigen nicht, glaubt jedoch im Wege der ergänzenden Auslegung das Erfordernis der Bekanntmachung aufstellen zu müssen. Gerade aber, da das Disziplinalgesez ein wohlgeordnetes und strenges Rechtsverfahren enthält, muß aus dem Schweigen des § 50 und aus dem untrennbaren Zusammenhange des demselben staatsrechtlichen, öffentlichen Zwecke dienenden § 50 mit dem § 48 gefolgert werden, daß hier die Zustellung zur Rechtsgültigkeit ebensowenig notwendig

ist wie in den Fällen des § 48. Gerade so wie § 50 über eine Zustellung schweigt, so schweigen auch § 46 des preussischen Richterdisciplinargesetzes vom 7. Mai 1851, — Art. 172 des bayerischen Beamtengesetzes vom 16. August 1908 (vgl. dazu Meindl, Kommentar S. 719), — Art. 110 des württembergischen Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, 1. August 1907, § 37 des sächsischen Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener, — und § 127 des Reichsbeamtengesetzes. Es schweigt darüber auch der § 54 des eine dem § 13 D. G. entsprechende allgemeine Zustellungsvorschrift noch nicht enthaltenden preussischen Gesetzes vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte. Dieser § 54 kannte ein Eintreten der Suspension kraft Gesetzes in den Fällen des jetzigen § 48 noch nicht, sondern bestimmte nur: „Die Suspension muß notwendig erfolgen, wenn der Angeeschuldigte in einer gerichtlichen Untersuchung durch das Erkenntnis erster Instanz zur Amtsentsetzung verurteilt worden ist. In diesem Falle wird die Suspension sogleich nach der Publikation des Erkenntnisses von der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde angeordnet“. Daß diese — schon 1849 durch den Eintritt „kraft Gesetzes“ ersetzte — notwendige Anordnung der Suspension nicht von ihrer Bekanntmachung oder gar Zustellung an den Angeeschuldigten abhängig sein sollte, ist selbstverständlich. Daraus ergibt sich von selbst der Schluß auf die damals anderweit nach dem Ermessen der Behörde anzuordnende Suspension.

Die Instanzen stellen der von ihnen für notwendig erachteten Zustellung als Gegenfuß gegenüber, daß sonst die Suspension nur in den Akten niedergeschrieben, nur aktenkundig bleibe. Von letzterem kann aber keine Rede sein. Durch den Vollzug selbst, dadurch, daß er von den Amtsgeschäften fortgewiesen und ferngehalten wird und daß er vorerst nur die Hälfte des Gehalts behält, wird dem Beamten mit schlagender Deutlichkeit kundgetan, daß die Suspension gegen ihn verfügt ist. Diese im Vollzug liegende, deutlich erkennbare Kundmachung nach außen hin kann dem Beamten nur verborgen bleiben, wenn er flüchtig wird; in diesem Falle aber wird seine eigene Kenntnis durch eine Ersatzzustellung ebensowenig erzielt.

Der Inhalt der Suspension kann auch nicht gespalten werden durch eine Unterscheidung der das öffentliche Dienstinteresse verfolgenden

Seite, der Enthebung von den Dienstgeschäften, einerseits und der vermögensrechtlichen Seite, der Einbehaltung der Gehaltshälfte, andererseits, so daß etwa nur die Rechtsgültigkeit dieser vermögensrechtlichen Seite von der Zustellung der Suspension an den Beamten abhängig bliebe. Eine solche Spaltung wäre dann nicht nur im Falle des § 50, sondern folgerichtig auch in den Fällen des § 48 vorzunehmen, und letzteres widerspräche dem nicht wegzudeutenden klaren Wortlaute des § 48, daß die Suspension, also die volle Suspension nach ihren beiden Seiten hin, kraft Gesetzes sofort mit den bezeichneten Verfahrensakten schon durch diese allein eintritt (vgl. Reindl a. a. D. S. 718). Für die an sich vielleicht denkbare Möglichkeit einer solchen Spaltung ergibt sich aus den Gesetzen von 1844, 1849, 1851 und 1852 nicht das Geringste; alle diese Gesetze bezeichnen als sich von selbst ergebende Folge, als die Rehrseite der Enthebung von den Diensten, als den weiteren das Recht auf den Gehalt ergreifenden Inhalt der Suspension, daß der suspendierte Beamte vorerst nur noch die Hälfte seines Dienst Einkommens behält. Die untrennbare Einheit der dienstlichen und der vermögensrechtlichen Seite der Suspension und zugleich die Unabhängigkeit der vermögensrechtlichen Wirkung von einer vorherigen Zustellung kommt in den neueren Beamten Gesetzen auch deutlich zum Ausdruck; § 128 des Reichsbeamten Gesetzes lautet: „Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Dienst Einkommens einbehalten.“ Ebenso Art. 111 Abs. 1 des württembergischen Beamten Gesetzes und § 37 Abs. 2 des vorerwähnten sächsischen Gesetzes (obwohl nach diesem sächsischen Gesetze immer eine besondere Suspensionsanordnung nötig ist). Endlich mit demselben Sinne Art. 174 Abs. 1 des bayerischen Beamten Gesetzes „während der vorläufigen Enthebung eines Beamten vom Dienste nach den Artikeln 171 („kraft Gesetzes“), 172 (kraft besonderer Verfügung) wird ihm vom Ablauf des Monats an, in dem sie eintritt, der dritte Teil des Gehalts einbehalten“.

Auch innere Gründe für eine solche Spaltung — dafür, daß allein die vermögensrechtliche Seite der Suspension zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustellung, als einer nur für sie, nicht auch für die öffentlichrechtliche Seite notwendigen Voraussetzung, bedürfe — sind nicht vorhanden.

Das Landgericht betont, daß die Suspensionsverfügung selbständig

von dem Betroffenen mit der Beschwerde anfechtbar sei. Die §§ 48/54 D.G. erwähnen jedoch eine Beschwerde gegen die Suspension nicht, während der § 47 des Richterdisziplinalgesezes vom 7. Mai 1851 gegen die Verhängung oder Ablehnung der Suspension der Staatsanwaltschaft und dem Angeeschuldigten ausdrücklich die Beschwerde eröffnet, — ein Unterschied, der sich genau so schon in den Verordnungen vom 10. Juli (§ 49) bzw. 11. Juli 1849 findet —, während in § 21 D.G. sogar gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen die Beschwerde („nur die Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge“) gegeben ist (so schon in § 23 der Verordnung vom 11. Juli 1849). Wenn also eine Beschwerde statthat — wie die Verfügung des Justizministers vom 5. Oktober 1900 bei Müller, Preuß. Justizverwaltung Bd. I S. 523 annimmt — so könnte dies nur die allgemeine form- und fristlose Aufsichtsbeschwerde sein, nicht aber ein nach Form und Frist und Verfahren geregelter Beschwerde-Rechtsbehelf. (vgl. Reindl a. a. O. S. 715). Zum Behufe einer solchen allgemeinen Aufsichtsbeschwerde wäre eine durch die Zustellung erst in Lauf zu setzende Frist nicht zu wahren, und die Möglichkeit, eine solche allgemeine Aufsichtsbeschwerde zu erheben, wäre dem Beamten auch ohne Zustellung keineswegs verkümmert, da er — von dem Falle der verhängten Suspension schon durch den Vollzug derselben notwendig erhält. Es bedarf darum keiner Entscheidung, ob eine solche allgemeine Aufsichtsbeschwerde mit der Kraft, daß die angerufene Aufsichtsbehörde die Suspension aufheben könnte, überhaupt anzuerkennen ist; es genügt der Hinweis, daß jedenfalls ernste Bedenken entgegenstehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach § 23 D.G. ist unanfechtbar; es fehlen Bestimmungen, welche den §§ 25, 26 des Richterdisziplinalgesezes von 1851 entsprechen, und sogar diese Bestimmungen geben nur dann ein Beschwerderecht, wenn die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wird, und nur dann ein Recht zum Eingreifen des obersten Disziplinarsenats, wenn eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht eingeleitet wird. Dazu kommt die wohlerrwogene Nichtgewährung eines besonderen Beschwerderechts gegen die Suspension.

Der Berufungsrichter meint, die Suspension habe die Natur eines Sicherungsarrestes. Diese vergleichsweise Schilderung des We-

fens der Suspension will nur ihre vermögensrechtliche Seite mittels Hinweises auf einen im bürgerlichen Rechtsverfahren gewöhnlichen Prozeßakt und dessen sinnfällige Vorläufigkeit deuten. Sie stammt aus der Begründung des Entwurfs zum Reichsbeamtengeetze: „Die im Entwurf angenommene arrestweise Einbehaltung der Hälfte des Gehalts, um Stellvertretungs- und Untersuchungskosten zu decken“ (vgl. RGZ. Bd. 88 S. 157), und wird wiederholt in RGZ. Bd. 22 S. 41: „Die Anordnung der teilweisen Einbehaltung des Dienst Einkommens ist nur eine Arrestmaßregel, die dazu dient, den Fiskus sicherzustellen wegen der Untersuchungskosten und der Kosten der Stellvertretung“. Gerade diese letztere Entscheidung kennzeichnet aber vorher die rechtliche Natur der Amtssuspension dahin: „sie habe nicht den Charakter der Dienstentlassung, sie bezwecke nur, den Beamten . . . während des schwebenden Verfahrens von der Ausübung der Amtsfunktionen zu entbinden“. Mit der Formulierung „die Suspension habe die Natur eines Sicherungsarrestes“ wird der Kern der Suspension als einer öffentlichrechtlichen, die Wahrung des öffentlichen Dienstinteresses bezweckenden Maßregel also überhaupt nicht getroffen und wird sogar die vermögensrechtliche Folge der Suspension nur unvollkommen und unvollständig geschildert. Wäre nämlich die Suspension ein Sicherungsarrest und nur ein solcher, so wäre er in entsprechender Anwendung des § 929 Abs. 3 ZPO. schon vor der Zustellung vollziehbar. Und wie sich diese sofortige (nämlich schon vor der Zustellung entstehende) Vollstreckbarkeit trotz Mangels der in § 929 gesetzten Fristen zu einer endgültigen Rechtslage entwickeln könnte, ist um so weniger ersichtlich, als es ein geordnetes Rechtsmittelverfahren über die Suspension allein eben nicht gibt. Sogar da, wo ein solches Rechtsmittelverfahren, und zwar die Beschwerde ausdrücklich gegeben ist, nämlich in § 47 des Richterdisciplinargesetzes von 1851, ist weiter in Abs. 2 ausdrücklich bestimmt: „der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt“ (so schon in § 49 Abs. 2 der Verordn. vom 10. Juli 1849). Diese sofortige, wie von vorheriger Beschwerdeentscheidung so eben darum unzweifelhaft auch von vorheriger Zustellung unabhängig gemachte Vollstreckbarkeit muß um so mehr gelten, wenn, wie hier, ein geordneter Rechtsbehelf gar nicht besteht, sondern höchstens etwa die zuvor erwähnte allgemeine Aufsichtsbeschwerde. Bis zur Entscheidung im Aufsichtswege auf eine

solche allgemeine, fristlose Aufsichtsbeschwerde müßte die Suspension sofort vollstreckt werden können und vollstreckt bleiben.

Gegen das Dargelegte kann nicht eingewendet werden, daß das Reichsbeamtengegesetz, — welches die Grundsätze des preussischen Rechts im wesentlichen übernommen habe (RGZ. Bd. 83 S. 151, 157), aus welchem also ein Rückschluß wenigstens auf die damals herrschende Auslegung des preussischen Rechts gezogen werden könne, — in § 133 vorschreibe, daß die Suspensionsverfügung nach § 127 zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustellung bedarf. Eine solche Vorschrift enthält der mit § 13 DG. fast wörtlich übereinstimmende § 133 nicht. Seine Eingangsworte lauten: „Alle nach den Bestimmungen der §§ 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen“ usw. Damit ist nicht gesagt und konnte nicht gesagt sein, daß in allen diesen Paragraphen solche Aufforderungen usw. angeordnet seien. Denn in einer großen Anzahl eben dieser Paragraphen sind anderweite rein materielle Vorschriften gegeben und war für die Anordnung von Aufforderungen, Mitteilungen usw. überhaupt kein Raum. Der § 133 besagt vielmehr nur, daß die Zustellung in einer gewissen Form geschehen müsse, soweit die §§ 61 bis 132 eine Aufforderung, Mitteilung usw. vorschreiben. Die Bestimmung über die Notwendigkeit einer Aufforderung usw. soll sich also nur in den einzelnen Paragraphen finden, und eine solche Bestimmung fehlt gerade im § 127. Dazu kommt der schon betonte Wortlaut des § 128 Abs. 1, wonach die Hälfte des Dienststeinkommens innebehalten wird vom Ablaufe des Monats ab, in welchem die Suspension verfügt ist.

Daraus, daß die Suspension vom 22. April 1908 ohne Zustellung rechtsgültig war, ergibt sich die Abweisung der ganzen Klageforderung. Nicht mehr erforderlich sind somit weitere Erörterungen über die Auffassung beider Instanzen, daß die Klageforderung bis zum 31. Dezember 1909 bereits rechtskräftig durch den Beschluß des Bezirksausschusses vom 18. Dezember 1909 abgewiesen sei, und ebenso wenig über die Auffassung beider Instanzen, daß ein Verzicht auf die Rüge der Mängel der geschehenen Zustellung und auf eine anderweite ordnungsmäßige Zustellung einen materiellrechtlichen Einfluß auf den Klageanspruch nicht haben könne. Ob diese Auffassungen zutreffend oder rechtsirrig sind, kann dahingestellt bleiben.“